



TSC Kinzigtal-Gelnhausen e.V.

Hier macht Tanzen Spaß !

Datenschutz im Verein

Informationsbroschüre für die Mitglieder

Einleitung

Ab dem 25. Mai 2018 ersetzt die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Doch was heißt das im Verein?

Worum geht's bei der Datenschutzgrundverordnung?

Die **Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)** ist das ab dem 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union unmittelbar geltende Datenschutzrecht. Die DS-GVO löst das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ab. Im zukünftigen BDSG finden sich dann nur noch spezielle deutsche Regelungen zum Datenschutz. Die Grundsätze des "Verbots mit Erlaubnisvorbehalt", der "Datenvermeidung und Datensparsamkeit", der "Zweckbindung" und der "Transparenz" prägen aber auch weiterhin das Datenschutzrecht.

Wieso betrifft meinen Verein Datenschutz überhaupt?

Das Datenschutzrecht ist immer dann anwendbar, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Personenbezogen sind Daten, die eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person betreffen. Personenbezogen sind daher Daten, durch die eine Person direkt (etwa über den Namen) bestimmt werden kann, aber auch solche Daten, die eine Kennnummer (z.B. Mitgliedsnummer) enthalten, aufgrund derer Sie oder ein anderer die betroffene Person identifizieren können (pseudonyme Daten). Nicht anwendbar ist das Datenschutzrecht auf anonyme Daten, bei denen eine Identifizierung des Betroffenen für niemanden mehr möglich ist.

Liegen personenbezogene Daten vor, unterliegt jede Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Übermittlung, etc.) dem Datenschutzrecht. In diesem Fall darf eine Verarbeitung nur vorgenommen werden, wenn es dafür eine rechtliche Grundlage gibt.

Im Verein werden insbesondere Daten der Mitglieder, der Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen personenbezogen verarbeitet. In Betracht kommen aber auch Kontaktdaten von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, Fans und Dienstleistern. Überdies liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Trainings- oder Turnierbetriebs vor.

- Ein Verein muss den Datenschutz beachten, **wenn er personenbezogene Daten verarbeitet**. Mitglieder- und Beschäftigtendaten fallen daher unter diesen Schutz.
- Die Nutzung dieser Informationen ist **in der Regel zur Erfüllung der Vereinsziele zulässig**.
- Die **Verteilung der Mitgliederliste** unter den Vereinsmitgliedern kann durchaus zulässig sein, z. B. wenn damit Vereinsziele verfolgt werden.

EU-DSGVO: Was müssen Vereine beachten?

Datenschutz ist für Vereine ein wichtiges Thema, weil der Umgang mit Mitgliederdaten erstens nicht vermieden werden kann und zweitens in der Regel für beide Seiten ein Interesse daran besteht, die gespeicherten **personenbezogenen Daten der Mitglieder angemessen zu schützen**.

Wo personenbezogene Daten verwendet werden, **müssen Regeln beachtet werden**. Dabei ist die Datenschutz-Grundverordnung als gemeinnütziger Verein ebenso zu befolgen wie als Unternehmen: Die Vorschriften gelten allgemein, Sondervorschriften für den Verein gibt es nicht.

Gilt der Datenschutz wirklich **auch in gemeinnützigen Vereinen**?

Ja! Sobald personenbezogene Daten vorliegen, müssen sie geschützt werden. Dies ist schon der Fall, wenn Mitgliederdaten erhoben werden. Dabei ist es **unerheblich, welche Form die datenverarbeitende Stelle hat**, also ob es sich um eine Firma, eine Behörde oder einen Verein handelt oder ob letzterer im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Der Datenschutz ist für Vereinsmitglieder zu gewährleisten.

Im Folgenden soll kurz dargestellt werden, was für den **Datenschutz im Verein** nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wichtig ist.

Datenschutz im Verein und die neue Datenschutz-Grundverordnung im Einzelnen

Datenschutz-Grundverordnung: Vereine müssen die Bestimmungen einhalten.

Wie auch in allen anderen Fällen gilt allgemein für den Datenschutz im Verein nach der DSGVO, dass die Datenverarbeitung entweder

- **aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder**
- **einer Einwilligung**

durchgeführt werden kann. Eine andere Möglichkeit besteht nicht. Das heißt aber auch: Für Datennutzungen, die keine gesetzliche Grundlage haben, kann eine Einwilligung eingeholt werden, damit sie zulässig sind.

Was sind nun **gesetzliche Erlaubnistatbestände**, die nach der Datenschutz-Grundverordnung im Verein Anwendung finden können?

Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO.

- **Verarbeitung aus Vereinszwecken**

Buchstabe b) von Art. 6 Abs. 1 DSGVO erklärt die Datenverarbeitung dann für zulässig, wenn sie **für die Begründung und die Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich** ist. Ein solches geht das Mitglied mit seinem Beitritt in den Verein ein.

Hierunter fallen alle Verarbeitungen der Mitgliederdaten, die **für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder und die Verfolgung der Vereinsziele** vonnöten sind.

[Siehe nachfolgende Tabelle.](#)

Wenn also beispielsweise das Ziel des Vereins darin besteht, seine Mitglieder untereinander in Kontakt zu bringen (z. B. bei Ehemaligenvereinen o. ä.), so ist das Verteilen von Mitgliederlisten in der Regel durch diese Bestimmung gedeckt.

Zu beachten ist hierbei aber, dass die Mitglieder **über solche Verarbeitungen stets informiert** sein müssen. Vereinsziele müssen beispielsweise in der Satzung definiert sein, damit sie als Grund dienen können. Es empfiehlt sich, eine Information zum Datenschutz im Verein der Satzung beizufügen oder gesondert zur Verfügung zu stellen.

Berechtigte Interessen

Datenschutz im Verein gemäß DSGVO: Bei fehlender gesetzlicher Grundlage muss eine Einwilligung eingeholt werden. Sollen über die Vereinsziele und die Mitgliederverwaltung hinaus Daten verarbeitet werden, können diese unter Umständen unter Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO fallen. Demnach darf auch **bei Vorliegen berechtigter Interessen** eine Datennutzung stattfinden – vorausgesetzt, dass nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen. Dies ist regelmäßig zum Beispiel bei Kindern der Fall.

Für alle anderen Fälle, die nicht unter die genannten zulässigen Zwecke fallen, schreibt der Datenschutz dem Verein vor, eine Einwilligungserklärung **des Mitglieds einzuholen**. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn persönliche Informationen zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben werden sollen.

Darf die Mitgliederliste innerhalb des Vereins verteilt werden?

Wenn es um den Datenschutz in Vereinen geht, kommt oft diese eine Frage auf: Entspricht es dem Datenschutz, wenn die **Mitgliederliste im Verein verteilt** wird?

Pauschal lässt sich diese Frage nicht beantworten, doch in der Regel kann es durchaus vereinbar sein mit dem Datenschutz im Verein, die Mitgliederliste verfügbar zu machen. Bei Vereinen, deren **Ziel in der Vernetzung seiner Mitglieder besteht**, ist die Zulässigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO leicht ersichtlich. In anderen Fällen kann unter Umständen ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden.

Falls keine gesetzliche Grundlage besteht, kann eine **Einwilligung der Mitglieder** eingeholt werden, damit die Mitgliederliste verteilt werden kann.

Im Tanzsportverein besteht das Ziel in Form des gesellschaftlichen Tanzsporttrainings.

Eine Vernetzung findet nur auf Seiten des Vorstandes und des Trainers in Richtung der Mitglieder statt, z.B. um die Mitglieder über Veranstaltungen oder Trainingsabweichungen (Hallenwechsel, Ausfall oder Verschiebung) zu informieren.

Möglichkeit von Mitgliederlisten als solches, die unter den Mitgliedern für alle verteilt werden müssen, besteht in unserem Verein nicht und ist auch nicht in der Satzung dargestellt. Sollte dennoch der Wunsch einer Mitglieder- oder Telefonliste bestehen, so ist diese durch die Mitglieder selbst und ohne Zuhilfenahme des Vereins und seiner Möglichkeiten zu erstellen.

Fragen bezüglich Der Datenschutzerklärung

(Fragen aus anderen Vereinen und vom RA abgeklärt / beantwortet)

Beispiele:

Ich bin Mitglied eines Vereins. Aus persönlichen Gründen habe ich die vom Vorstand geforderte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nicht unterschrieben. Jetzt wird mir mit Ausschluss aus dem Verein gedroht. Meiner Kenntnis nach ist die zu leistende Unterschrift auf der Einwilligungserklärung freigestellt.

Antworten

Eine funktionsfähige Struktur eines Vereins beruht auf der Verarbeitung von Daten. (z.B. Serien-Briefdruck/Post, SEPA/Lastschrift, Kontodaten, Versicherungsdaten). Gegen diese grundsätzliche Praxis kann man sich nicht wehren.

Wenn z.B. ein Emailverteiler eingerichtet wird, hängt es von der Satzung ab, ob diese postalisch oder schriftlich erwähnt. Auch ein Hausarzt schickt den Patienten nach Hause, wenn dieser der Weitergabe von Daten (z.B. an Krankenkassen oder Verwaltungssystemen) widersprochen hat.

Wehren kann man sich allerdings z.B. gegen die Weitergabe von Daten an Dritte für Werbezwecke.

So lässt sich durchaus argumentieren, dass das widersprechende Mitglied seine Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied nicht erfüllt, wenn es eine Datenverarbeitung ablehnt. Der Verein braucht aus versicherungsrechtlichen und haftungsrechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten eines jeden Mitgliedes. Bei Wegeunfall oder Unfall innerhalb des Vereines muss immer eine Meldung an die Unfallkasse erfolgen oder an die Versicherung. Ohne Daten ist dies nicht möglich....

Haftungsrechtlichen steht der Verein dann mit einem Fuß im Gefängnis.

Dadurch kann der Verein seinen Grundsätzen nicht mehr nachkommen und somit kann dem widersprechenden Mitglied Verein schädigendes Verhalten vorgeworfen werden.

Wenn ein Mitglied nicht möchte, dass seine nicht widerspruchsfähigen Daten verarbeitet werden, muss es ordnungsgemäß austreten. Einschließlich der einzuhaltenden Kündigungsfristen.

Welche Daten sind vom Datenschutzgesetz gedeckt, bedürfen also keiner extra Einwilligungserklärung durch das Mitglied?

<u>Datenart</u>	<u>Nutzung im Rahmen des Vereinszwecks</u>
Mitgliederdaten (im Aufnahmeantrag)	Mitgliederverwaltung, Verband, Versicherungen
Daten von Vereinsmitarbeitern	Erfüllung des Arbeitsvertrags, Steuerberater
Turnier-/Tänzerdaten	Erstellung eines Turnierausweises, Mitgliederausweis, Übermittlung an den Verband (DTV, Landesverband, LSB, KSB), Meldungen zu Sportveranstaltungen (Turniere, Auftritte, etc.)
Rechnungsdaten (Bankverbindung)	Bezahlung von Rechnung, Beitrag
Daten von Spendern	Spendenbescheinigungen
Daten von Sponsoren	Spendenbescheinigungen, dessen Vertragserfüllung z.B. durch Banner- oder Flyerwerbung
Gäste-/Teilnehmerlisten	z.B. Durchführung einer Veranstaltung
Foto / Videoerstellung vom Verein	nur zur Analyse von Veranstaltungen/Turnieren bei Mitgliedern über 16 Jahre / keine Veröffentlichung Darf der Verein ohne Genehmigung zu Analysezwecken erstellen, sofern, diese nicht veröffentlicht bzw. weitergegeben werden
Fotoerstellung bei Veranstaltung Veröffentlichung auf der Website	Presserecht, Widerspruch nach Veröffentlichung möglich

Welcher Umgang ist in der Regel nicht vom Vereinszweck gedeckt und ist nur mit einer Einwilligung zulässig? (Beispiele)

Datenart

Weitergabe an andere Mitglieder

Anmeldung zu einem Wettkampf, Auftritt, etc.

Veröffentlichung am schwarzen Brett/Intranet

Veröffentlichung im Internet
(z.B. Website, Facebook, etc)

Newsletter

Weitergabe zu Werbezwecken und Kollektivversicherungen
(falls vorhanden: Lebens-/Rentenversicherung/
Rahmenabkommen)?

Persönliche Gratulation zum Geburtstag,
Hochzeitstag, Geburt eines Kindes

Videoerstellung vom Verein bei Kindern
unter 16 Jahren

Einwilligung erforderlich?

Ja, in der Regel

Ja

Nein, In der Regel nicht, wenn dieses Medium nur Vereinsmitgliedern zugänglich ist.

Ja, wenn es keine Berichterstattung über öffentlichen Wettkampf oder öffentliche Veranstaltung ist.

Nein, Für die Bekanntgabe von Ergebnissen (z.B. Turnier) ist in der Regel keine Einwilligung erforderlich

Ja

Ja

Ja

Ja

Zusammenfassung:

Auch im Vereinsleben kommt es zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Dann findet das Datenschutzrecht Anwendung. Demnach ist der Umgang mit solchen Daten erlaubt, wenn er zur Erfüllung des (beispielsweise satzungsrechtlich vorgegebenen) Vereinszweck erforderlich ist. Fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage kann auch eine Einwilligung die Datenverarbeitung rechtfertigen.

Welche Daten erhebt und verarbeitet der Verein und zu welchem Zweck? Wobei kann widersprochen werden?

(in Spalte Einwilligungspflichtig = Ja)

<u>Datenart</u>	<u>Zweck</u>	
<u>Einwilligungspflichtig</u>		
Name, Vorname Mitglied	Mitgliedverwaltung	Nein
	Verband	Nein
	Versicherung	Nein
	Bank (Einzug Beitrag)	Nein
	Telegram	Ja
	Teilnehmerliste Unterricht	Nein
	Teilnehmerliste Veranstaltung	Nein
	Berichterstattung über Vereins- Veranstaltung/Turnier	Nein
	Berichterstattung über alles	
	Andere	Ja
Name, Vorname Eltern bei Kindern	Mitgliedverwaltung	Nein
	Verband	Nein
	Versicherung	Nein
	Bank (Einzug Beitrag)	Nein
Adresse	Mitgliedverwaltung	Nein
Geburtstag	Mitgliedverwaltung	Nein
	Gratulation	Ja
eMail	Mitgliedverwaltung	Nein
	Information an Mitgl. zu	
	- Newsletter,	Ja
	- Trainingsänderung,	Nein
	- Veranstaltungen	Nein
	- Turnier	Nein
Telefon-/Handynummer	Mitgliedverwaltung	Nein
	Persönliche Benachrichtigung bei Unfall des Kindes / Partners	Nein
	Telegram	Ja
Bankverbindung	Mitgliedverwaltung	Nein